



Bundesratsbeschluss über die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz

Verlängerung und Änderung vom 13. Oktober 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 31. Oktober 2011, vom 3. Dezember 2015, vom 15. Januar 2018 und vom 18. Oktober 2018¹ über die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz wird verlängert.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) über die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 20 Vollzugskostenbeitrag

Zur Deckung der Kosten des Vollzug dieses GAV ... erhebt die Firma zu Gunsten der paritätischen Kommission monatlich einen Vollzugskostenbeitrag ... auf dem AHV-Lohn der ArbeitnehmerInnen im Geltungsbereich dieses GAV. Dieser Vollzugsbeitrag wird durch die Arbeitgeber ... (0.1 % Vollzugskosten ...) und durch die ArbeitnehmerInnen ... (0.3 % Vollzugskosten ...) getragen. Lehrlinge haben einen Vollzugskostenbeitrag von 1 Franken pro Monat zu entrichten.

¹ BBl 2011 8755, 2015 9631, 2018 213 6747

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

13. Oktober 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin, Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr